

Herforder Zeitung

Druck und Verlag Fr. Kuhle in Herford
Postfachkonto Hannover 5796

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 23
Fernsprecher Nr. 83 und 151

Bezugspreis 5.40 Mark vierteljährlich, bei Postbezug 5.40 Mark und Bestellgeld.
Die Zeitung erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags.

Anzeigenpreis 20 Pfennig für die einspalt. Millimeterzeile oder deren Raum für eine Woche.
u. Landkreis Herford, sonst 25 Pf., Kellern die Zeitungs-Verwaltung.

General-Anzeiger für Stadt- u. Landkreis Herford

Ämtlicher Anzeiger für Stadt- u. Landkreis Herford

Nr. 16

Herford, Dienstag, den 20. Januar 1920

30. Jahrgang

Der Führer der Deutsch-Demokraten in Herford.

Im vollbesetzten Saale des Ev. Vereinshauses hielt gestern Abend der Führer der Deutschen Demokratischen Partei, Senator Dr. Karl Petersen aus Hamburg eine zweistündige Rede. Schon lange vor Beginn der Versammlung waren Saal und Nebenräume bis auf den letzten Platz gefüllt; viele mußten wieder umkehren und konnten den mit Spannung Erwarteten nicht hören. Dr. Petersen lernte man als einen Mann kennen, der aller politischen Phrase abhold ist, alles in seiner klar gebauten, kraftvollen Rede war Inhalt und Gehalt. Das zeigte der Eindruck, den man beim Vortrag hatte und den die Rede schließlich hinterließ: ernst, sachlich und tief. Aber man wurde auch innerlich warm bei Petersens wohlgeformter Rede mit ihrem Grundzug, der immer wiederkehrt wie das Thema eines Symphoniestücks: die Worte „Recht und Gerechtigkeit“. Unserem ausführlichen Bericht muß es vorbehalten bleiben, die Gedankengänge des neuen Führers der Demokraten wiederzugeben: die Kennzeichnung der unfruchtbaren Opposition der Rechten und der nicht weniger staatszerstörenden Ministerarbeit von links, von der Demokratisierung des Wirtschaftssystems, die Angestellte und Arbeiter zu Subjekten des Wirtschaftsgetriebes machen will. Klar und scharf arbeitete der Redner den Gedanken heraus, daß Nationalgefühl mit dem Gedanken der Demokratie untrennbar verknüpft ist, daß aber auch die Demokratie sich an sozialem Glauben und Willen von keiner anderen Partei überbieten läßt. „Suaviter in modo, fortiter in re“ — dieser Grundsatz gab der tiefdringenden Rede Dr. Petersens von Anfang bis zu Ende das Gepräge. Bezeichnend für die Wirkung seiner Rede war es auch, daß er kaum durch Beifall oder Widerspruch unterbrochen wurde, der Eindruck seiner Worte aber offenbarte sich in der hohen Spannung, mit der man ihm folgte, und in dem spontanen, ungeheuren Beifall, der am Schluß einsetzte. So tief war der Eindruck, daß niemand sich mehr zum Wort meldete, was dafür zeugte, daß Dr. Petersen allen, auch dem politischen Gegner, viel gegeben hatte.

Dem Redner, in dem wohl jeder den geborenen Führer einer zukunftsreichen, großen Partei erkannt hat, dankte der Vorsitzende der hiesigen Ortsgruppe der D. D. P., Justizrat Brand, dafür, daß er das, was dem Einzelnen tief im Herzen wohnt, in formvollendeten Worten und glänzendem Gedankenfluß zum Ausdruck gebracht habe. So sei es jedem Demokraten wieder einmal klar bewußt geworden: das, was wir erstreben haben, ist richtig, und was wir von der Zukunft erwarten, ist auch richtig. Herr Justizrat Brand kam dann auf die furchtbare Bestimmung des Friedensvertrages zu sprechen, wodurch uns die Auslieferung militärischer Führer auferlegt wird, eine Zumutung, wie sie noch nie in der Geschichte an ein Volk gestellt worden ist. Keine deutsche Hand dürfe sich dazu hergeben, einen der verlangten Männer über die Grenze zu bringen (Bravo!). Keine Regierung dürfe sich finden, die die Bestimmung ausführt. Auch Herr Dr. Petersen sei keine Sekunde darüber im Zweifel. Der Redner schlug dann folgende Entschließung vor, die den demokratischen Mitgliedern der Regierung telegraphisch zugestellt werden soll:

Der Gesamtvorstand der Deutschen Demokratischen Partei wird aufgefordert, nicht davor zu willigen, daß Deutsche an das Ausland ausgeliefert werden. Es wird mit allem Nachdruck das Ausbleiben der Demokraten aus der Regierung verlangt, sobald sich diese zu der Auslieferung herbeiläßt.

Durch Erheben von den Plätzen und die eindrucksvollen Worte „Es geht nicht“ gab die Versammlung kund, wie tief diese Frage die Volkseele bewegt.

Da Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, wurde die Versammlung geschlossen. Wohl jeder Teilnehmer, zu welcher Partei er immer gehören möge, hatte ein tiefes inneres Erlebnis gehabt. Die warm empfundenen, aus der Tiefe einer va-

terlandstreuen und sozial empfindenden Seele strömenden Worte waren auf fruchtbaren Boden gefallen und werden, das dürfen wir hoffen, wurzeln und weiter wachsen. Der Gedanke der Demokratie hat an diesem Abend in Herford viele neue Anhänger gewonnen.

Ein Torfwirtschaftsgesetz.

Ein Torfwirtschaftsgesetz ist am 1. Dezember 1919 in Württemberg in Kraft getreten. Wir lassen dessen hauptsächlichsten Bestimmungen im Nachstehenden folgen:

Gewinnung, Absatz und Regelung der Preise von Torferzeugnissen unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes. Auf Verlangen des Staates müssen torfhaltige Grundstücke zur Torfgewinnung genutzt und aus ihnen jährlich bestimmte Mengen Brennstoff zu dem vom Staate festzusetzenden Preise abgeliefert werden. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, daß die Nutzung der Grundstücke wirtschaftlichen Unternehmungen öffentlicher oder privater Art überlassen wird, in denen Staat oder Gemeinde (Gemeindeverbände) maßgebenden Einfluß haben. Die Ueberlassung muß den vom Staat gestellten Bedingungen entsprechen. Dauert die Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Staat nur zur Benutzung länger als drei Jahre, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Staat es in Eigentum übernehme. Benutzt der Staat torfhaltige Grundstücke oder übernimmt er solche in Eigentum, so kann er auch Grundstücke oder Teile solcher, die als Zugang (Zufahrt) zur Torfgewinnungsstätte oder zur Errichtung von Anlagen zur Grundstücksentwässerung, zur Torfgewinnung oder -verarbeitung nötig sind, sowie zugehörige diesen Zwecken dienende Anlagen oder Geräte gegen Entschädigung benutzen oder in Eigentum übernehmen. Ist dem Staat das Grundstück für Zwecke der Torfwirtschaft entbehrlich geworden, so steht dem früheren Eigentümer und bei dessen Ableben dem Ehegatten und den Abkömmlingen, sofern sie selbst die Bewirtschaftung übernehmen wollen, das nicht übertragbare Recht, Rückübertragung des Grundstücks gegen Zahlung des zeitlichen Verkaufswertes zu verlangen, zu. Der Staat kann dagegen, auch an Stelle des beanpruchten Grundstücks ein Ersatzgrundstück annähernd gleicher Größe, Güte und Lage überweisen. Wird von dem Recht der Rückübertragung Gebrauch gemacht, so hat das Finanzministerium binnen Jahresfrist sich zu entscheiden, ob und zu welchem Preise es das Grundstück oder dessen Ersatz überweisen will; hiergegen ist die Rechtsbeschwerde nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1875 zulässig. Die Entschädigung besteht im Falle der Inanspruchnahme eines torfhaltigen Grundstücks zur Benutzung in einer während Benutzung zahlbaren Rente, deren Höhe dem Wert der Nutzung entspricht, die aus dem Grundstück bei ordnungsmäßiger Torfwirtschaft gezogen werden kann. Die Rente ist halbjährlich jeweils am Ende des Kalenderjahres zahlbar. Die Entschädigung im Falle der Uebernahme des Eigentums besteht in demjenigen Geldbetrag, der dem Verkehrswert des zu übernehmenden Grundstücks am 1. Januar 1917 unter Berücksichtigung seitheriger Veränderung des Wertes entspricht. Bei der Wertfestsetzung darf die Möglichkeit eines Spekulationsgewinnes und weiterkündigender aus außerordentlichen Verhältnissen (Krieg) beruhender Umstände nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von in der Absicht höherer Entschädigung zu erzielen vorgenommenen Veränderungen des Grundstücks. Im Falle der Uebernahme des Eigentums von zur Torfgewinnung und Torfgewinnung dienenden Anlagen und Geräten sind die Herstellungskosten unter Berücksichtigung eingetretener Wertverminderung zu vergüten. Pächter und Mieter können Ersatz des Schadens begehren, der ihnen nachweislich durch Erlöschen des Rechtsverhältnisses bis zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin entsteht. Für ent-

gangenen Gewinn wird Ersatz nicht geleistet. Bei Festsetzung der Entschädigung sind für die Wertberechnung der zu gewinnenden Torferzeugnisse die im allgemeinen in Württemberg für Torferzeugnisse durchschnittlich in 1910—1916 bezahlten Preise zugrunde zu legen. Die Entschädigung kann nach Einheitsmaßen bemessen werden. Nimmt der Staat ein torfhaltiges Grundstück in Anspruch, so kann der Eigentümer verlangen, daß ihm die Gewinnung die zur Deckung seines Bedarfs an Hausbrand und für gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Torfmengen aus seinem Grundstück insoweit gestattet bleibt, als er diesen Bedarf schon vor 1. Dezember 1919 aus dem Grundstück gedeckt hat; der Eigentümer hat hierfür eine jährliche Rente zu entrichten, deren Höhe dem in Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1910—1916 für Torfgewinnung in gleicher Menge und Güte bezahlten Pachtzins entspricht. Der Staat kann dem Eigentümer statt dessen diese Mengen in gleichwertigen Torf gegen Ersatz der Selbstkosten liefern. Zur Torfgewinnung dürfen Grundstücke nur derart benutzt werden, daß eine land- oder forstwirtschaftliche Benutzung für später gewahrt bleibt. Gewinnung, Preise und Absatz regelt das Finanzministerium gemeinsam mit dem Arbeitsministerium. Das Verfahren ist eingehend geregelt.

Ueber das Enteignungsverfahren haben die Grundbuchämter im Grundbuche Vermerkung zu machen und die ausweislich des Grundbuchs dinglich Berechtigten vom Enteignungsantrage zu benachrichtigen. Der Gemeinderat kann vom Standpunkte des Gemeindefortschritts Erinnerung gegen die Inanspruchnahme erheben. Ueber Einwendungen gegen die Inanspruchnahme entscheidet das Finanzministerium, das eine Enteignungsverfügung erläßt und Art der Inanspruchnahme und die Entschädigungssumme festsetzt. Mit Zustimmung der Enteignungsverfügung an den Eigentümer treten die beanpruchten Rechtsänderungen ein, erlöschen die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und alle Nutzungsverträge, soweit sie nicht in der Verfügung vorbehalten sind. Die Festsetzung der Art und des Umfangs der Inanspruchnahme in der Enteignungsverfügung ist endgültig. Dasselbe gilt von Festsetzung der Entschädigung, soweit Einwendungen nicht erhoben sind oder eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Im übrigen kann der Entschädigungsberechtigte gegen Festsetzung der Entschädigung binnen Monatsfrist nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses das ordentliche Gericht anrufen. In erster Instanz ist das Landgericht Ravensburg ausschließlich zuständig. (Das Torfgebiet liegt in Oberschwaben.) Zur beratenden Mitwirkung bei Angelegenheiten der Torfwirtschaft wird ein Torfbeirat gebildet, bestehend aus Vertretern der beteiligten Erzeuger, Hersteller, Handels- und Gewerbetreibenden und ihrer Angestellten und Arbeiter sowie der Verbraucher.

Die Auslieferungsnote an Holland

Eine Drohung.

(Havas.)

Paris, 19. Jan. Der Generalsekretär der Friedenskonferenz übergab am 16. Januar dem niederländischen Botschafter in Paris, 16. Jan. Mit vorliegendem Schreiben an die Königlich-niederländische Regierung notifizieren die Mächte den Text von Artikel 227 des am 10. Januar in Kraft getretenen Friedensvertrages mit Deutschland. Sie haben gleichzeitig mitzuteilen, daß sie beschloßen, unverzüglich die Verfügungen dieses Artikels durchzuführen. Infolgedessen richten die Mächte das offizielle Ersuchen an die Regierung der Niederlande, ihnen den ehemaligen deutschen Kaiser Wilhelm von Hohenzollern zur Aburteilung auszuliefern. Die in Deutschland wohnhaften Personen, gegen welche die alliierten und assozi-

ierten Mächte eine Anklage erheben, müssen unter den Bedingungen von der deutschen Regierung auszuliefern. Die niederländische Regierung ist daran, daß die reichlich überlegte Verletzung der internationalen Verträge, die systematische Mißachtung der völkerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die ausschließlich der höchsten Persönlichkeit des Friedensvertrages vorgegebene besondere erhalten. Die Mächte erinnern kurz an die vielen Verbrechen, die Verletzung der Belgien und Luxemburgs, an das barbarische bittliche System von Gefeln und Massen, die Entfernung von jungen Mädchen aus Familien entziffen, schloß einem schlimmen Leben beider Geschlechter überliefert wurde. Systematische Verwüstung ganzer Gegenden, tödliche Notwendigkeit, den uneingeschränkten das unmensliche Justizsystem der Opfer auf an die Taten gegen die Nichtkämpfenden, die deutschen Behörden als gegen die Kriegsführung anerkannt wurden. Für alle diese die Verantwortlichkeit, wenigstens die zum obersten Führer hin, der sie erlaubte, seine Befehle mißbrauchte, um das heilige des menschlichen Bewusstseins zu verletzen oder lassen. Die Mächte können sich nicht vor der Regierung der Niederlande daran denken, den deutschen Kaiser auf sich geladene schwere Verantwortung zu nehmen. Holland würde seine Pflichten nicht erfüllen, wenn es sich nicht den Mächten anschließen würde, um die begangenen Verbrechen zu verfolgen, oder wenn es ihre Hindernisse würde. Indem dieses Ersuchen an die niederländische Regierung gerichtet wird, glauben dessen besonderen Charakter hervorheben zu haben die Pflicht, die Ausführung des Artikels 227 zu stellen, ohne sich dabei durch ein Argument zu lassen, weil es sich nicht nur um eine Verletzung von gewöhnlichem juristischem Charakter, auch um eine internationale Aktion handelt, das Volksgewissen gebieterisch gefordert wird, gesehenen Rechtsnormen bieten mehr Garantie, bisher geltende Recht. Die Mächte hegen die Hoffnung, daß Holland, das seine Achtung vor der Gerechtigkeit bewies und als einer der ersten Völkerbünde Platz forderte, nicht durch seine Autorität die Vergewaltigung der wesentlichen fähige der internationalen Solidarität der Nationen wollen wird, da es wie alle anderen ein Interesse hat, die Rückkehr einer solchen Katastrophe zu verhindern. Die niederländische Regierung ist in diesem Sinne ersucht, nicht den Schein zu erwecken, als ob Hauptverbrecher beschützen, indem sie ihm eine Zustimmung ihrem Gebiet gewähre, sondern den Anfechtung, das Gericht, das von Millionen Stimmen von verlangt wird, erleichtert, gez. Clemenceau.

Niederländischer Hilfszug für Deutschland

Am Haag, 19. Jan. (Drahtmeldung.) Der niederländische Hilfszug geht unter Führung des Kommandanten Dr. Dreeschuis am Mittwoch nach Deutschland. Es handelt sich um die Verbringung der gründeten Kinderheime Wilhelmshagen bei Berlin. Zug wird eine große Menge Waggons Karstoff, usw. bringen. Deutscherseits wird der Zug früheren Reichstagsabgeordneten Dr. Gieseler. Die niederländische Delegation wird vom Reichstag in Berlin empfangen werden.

Einzug der Polen in Thorn

d. Thorn, 19. Jan. Der Einmarsch der Pomeranischen Division erfolgte am nachmittag, nachdem dieselbe an der vom Vorposten des polnischen Volkes am Stadtbahnhof vom Präses des polnischen Volksrats begrüßt worden war. Straßen waren zahlreiche Ehrenposten. Manche Häuser waren mit roten Schmuck. Unter dem Geräusche der Glocken der katholischen Kirchen bewegte sich der Zug. Die Uebergabe der Stadt der Nacht hatte der polnische Volks Straßenbezeichnungen an allen Ecken.

Genauheiten der Polen im Abstimmung. Am 19. Jan. (Drahtmeldung.) Die polnischen Zivilisten aus Soldaten, die

den polnischen Besatzungstruppen
den über unglaubliche Greuelaten,
n, und erzählten, daß große Teile der
n rücksichtslos vertrieben werden.
har trifft hier ein. Die Polen sollen
mgsgegenstände mit Gewalt abgenom-

agen, 19. Jan. (Drahtmeldung.) Das
büro veröffentlicht das zwischen Deutsch-
n in diesen Tagen in Paris abgeschlossene
Danach verpflichtet sich Deutschland unter
den die Beträge zurückzahlen, die die pol-
neinverwaltungen auf Rechnung des preußi-
ausgezahlt haben, und an Polen un-
viel Eisenbahnmateriale zurückzugeben, als ver-
mäßig auf den abzutretenden Gebietsteil entfällt.
hand stimmt zu, sofort in Paris Verhandlungen
leiten über die Entfernung der deutschen Militär-
Bürobesitzer und die Auslieferung der kirchlichen
thive und Kontrakte.

Die losgerissenen Brüder im Osten.

Ell. Meieritz, 19. Jan. (Drahtmeldung.) Wie der
deutsche Volksrat mitteilt, ereigneten sich bei der Ueber-
gabe der deutschen Grenzgebiete längs der ganzen Front
ebenfalls erhebende wie erschütternde Vorgänge. Stadt und Land
bezeugen in immer erneuten Teufelskreisen das dauernde
Festhalten am Deutschtum. Sie hegen dieselben festen
Gefühlungen, daß der Gewaltfriede durch Rechts- und
Selbstbestimmungen ersetzt wird und daß die fern-
deutschen Grenzgebiete der Ostmark durch wachsende Ein-
sicht in den Reichen unserer mitleidigsten Feinde schnell-
stens dem Mutterlande zurückgegeben werden.

Österreichisch-tschechisches Bündnis.

Wien, 18. Jan. Staatskanzler Dr. Renner er-
stattete im auswärtigen Ausschuss der National-
versammlung Bericht über ein in Prag zwischen
Österreich und der Tschecho-Slowakei abge-
schlossenes Schutz- und Trutzbündnis. Zwischen
den Zeilen des Vertrages kann man deutlich lesen,
daß auch Truppenansammlungen in Preßburg
vorgesehen sind in einem nach dem Friedensver-
trag Österreich zufallenden Teile Deutsch-West-
ungarns, um es für Österreich gegen Ungarn zu
verteidigen und gleichzeitig den von den Tschecho-
Slowaken angestrebten Korridor nach Jugo-Slo-
wakien zu verschaffen.

Stillgelegte Eisenbahn- werkstätte.

Frankfurt a. M., 18. Jan. Die Regierung hat
die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. beauf-
tragt, die Stillgelegte Eisenbahnwerkstätte Nied, die
mit bestausgestatteten Lokomotiv-
werkstätten, wegen Unwirtschaftlichkeit
Schließung ist heute nachmittag
in Arbeitern ist das Dienstver-
hältnis unter Lohnzahlung bis
31. März und auf ihre Dienste
aufgehoben worden. Schon im Vor-
die Leistungen der Werkstätte
ung der Arbeiterzahl nicht an-
fängerischen Leistungen. Nachdem
res die Arbeiterschaft zur Er-
ausbesserung den Beschluß ge-
schlossen, zu arbeiten, ging die
zu Tag weiter zurück. Seit
der Arbeiterschaft bekannt-
t und die Löhne aller Arbeiter-
kräfte beträchtlich erhöht werden.
Sonderwerk von 240 M auf
unde. Während in anderen
in die Leistungen auf die

Wimmelreiter.

von Theodor Storm.
Tage wurde der letzte Spatenstich
an; der Wind hatte sich gelegt; in an-
wehen Mäusen und Mäusen über
und wieder; von Feuerschlag tönte
aus dem Nordsee wohl sein ließen,
Morgenglocken, welche die weite
allmählich ein goldener Herbsttag
Wert der Menschenhände.
famen mit dem Oberdeichgrafen
amiffäre zur Beschäftigung des-
nach, das erste nach dem Leichen-
holzeris, wurde im deichgräflichen
ichgevollmächtigten und die größ-
dazu geladen. Nach Tische wur-
er Gäste und des Deichgrafen ange-
Sonntag wurde von dem Oberdeichgrafen in
strenen, vor der der braune Wallach mit
seinen goldenen Klappen; dann sprang er selber hinten nach
und nahm die Ägeln in die Hand; er wollte die geistliche
Frau seines Deichgrafen selber fahren. So ging es
munter von der Werle und in den Weg hinaus, den
Alt zum neuen Deich hinan und auf demselben um den
jungen Koog herum. Es war inmitten ein leichter
Neuwolkenwind auf gekommen, und an der Nord- und
Westseite des neuen Deiches wurde die Flut hinaufge-
trieben; aber es war unmerkbar, der sanfte Abfall
bedingte einen sanfteren Wellenschlag; aus dem Munde der
herrschhaftlichen Kommissäre strömte das Lob des Deich-
grafen, daß die Bedenten welche die und da von den Ge-
vollmächtigten dagegen langsam vorgebracht wurden, gar
bald darin erklärten.
Auch das ging vorüber; aber noch eine Genehmigung
empfangen der Deichgraf eines Tages, da er in stillem,
selbstbewußtem Sinnen auf dem neuen Deich entlangritt.

frühere Höhe zurückkehrten, sank in Nied das Ar-
beitsergebnis derart, daß von ernst zu nehmender
Arbeit überhaupt nicht mehr gesprochen werden
konnte. Die Regierung glaubt, eine fernere Ver-
gütung von Staatsgeldern nicht mehr verant-
worten zu können.

(Es ist bemerkenswert, daß die Regierung nicht
schon viel früher an den Fäulern in Nied dies
Erzempel statuiert hat.)

Nachgeben Italiens in der Fiumefrage.

(Juntspruch.) wib. Anapolis, 19. Jan. Associated
Press erzählt, hat Italien den Abmachungen über die
adriatische Frage zugestimmt. Ein amerikanisches
Kriegsschiff ist mit anderen Schiffen auf dem Wege nach
Fiume, um dort Truppen zu landen, die die Italiener
abziehen sollen. Eine Weltrader Meldung besagt, daß die
italienischen Truppen offenbar mit der Räumung der
adriatischen Küste beschäftigt sind.

Flottenaktion gegen Rußland?

(Juntspruch.) wib. Nyon, 18. Jan. Aus Malta wird
gemeldet, daß alle verfügbaren englischen Kriegsschiffe
nach dem Schwarzen Meer abgegangen sind. Aus Toulon
wird gemeldet, daß die Hospitalflotte Befehl erhalten
haben, nach dem Schwarzen Meer abzufahren.

Ein Diplomat.

wib. Paris, 19. Jan. Graf Apponyi sprach
gestern nachmittag vor den drei Ministerpräsidenten
Clemenceau, Lloyd George und Ritti für Un-
garn. Das „Echo de Paris“ sagt, der Graf hätte
keine Zuhörer durch die unglaubliche Gewand-
heit, mit der er der Reihe nach französisch, englisch
und italienisch in reinem Akzent und mit vollkom-
mener Vollendung sprach, in Erstaunen versetzt.
Er habe die Notwendigkeit betont, daß Ungarn
seine natürlichen Grenzen behalte und daß seine
Landwirtschaft und seine Industrie blühen müß-
ten. Nach Beendigung seines Vortrages über-
reichte Graf Apponyi den Ministerpräsidenten
zehn Noten. Eine Besprechung über seine Aus-
führungen fand nicht statt.

Der Erzberger-Helferich- Prozeß.

Berlin, 17. Januar.
Am kommenden Montag beginnen vor dem 6. Straf-
kammer des Berliner Landgerichtes I die Verhandlungen
in dem Beleidigungsprozeß des Reichsfinanzministers
Erzberger gegen den früheren Staatsminister Dr. Karl
Helferich wegen der zahllosen Beleidigungen, die fast
seit Beginn der neuen Ära die Öffentlichkeit beschäf-
tigt haben. Im Mittelpunkt der Verhandlung werden
die vom Staatsminister a. D. Dr. Helferich im Juli
und August vorigen Jahres gegen Erzberger veröffent-
lichten Artikel stehen, die später von dem Beklagten zu
einer Broschüre unter dem Titel „Fort mit Erzberger!“
aufgenommen wurden. In dem Vorwort zu der Bro-
schüre hat Dr. Helferich als Grund seines Vorgehens
gegen Erzberger angegeben, daß er die politische Tätig-
keit des späteren Reichsfinanzministers während des
Waffenstillstandes und der Friedensverhandlungen in
hohem Maße als verwerflich erachtet habe und zugleich
einer nach seiner Behauptung von Erzberger geleiteten
Bermischung geschäftlicher und politischer Tätigkeit ein
Ende machen wolle. — Im Eingangs führte Dr. Helfe-
rich aus, daß Erzberger, als er noch Reichsfinanzminis-
ter der Kaiserzeit gewesen sei, die Fragen der Kriegspolitik und Kriegswirtschafts-
politik ganz anders betrachtet und behandelt habe, als
späterhin, woraus man sehr wohl von einer „schwer-

industriellen Interessiertheit“ bei Erzberger sprechen
könne. Dr. Helferich unterließ diesen Vorwurf noch
durch den Hinweis darauf, daß Erzberger im September
1914 durchaus nicht, wie späterhin, für einen Frieden
um jeden Preis gewesen sei, sondern damals sogar die
britischen Inseln vor der normannischen Küste als Fried-
denspreis verlangt habe und daß ihn dabei der Hinter-
gedanke geleitet habe, dadurch den an der normannischen
Küste befindlichen Erzbergern der Thyssen A. G. eine
größere Bedeutung zu verschaffen. Weiterhin behauptete
Dr. Helferich, daß auch die Forderung Erzbergers nach
dem Erwerb des Longobard-Bereichs von seinen eige-
nen kommerziellen Interessen diktiert worden sei, weil
die Thyssen A. G. auf das Werk „Droit-au-Mont“ spe-
zialisiert habe. — Die weiteren zur Anklage stehenden
Behauptungen Dr. Helferichs betreffen das Verhältnis
Erzbergers zu der Firma J. Berger Tiefbau A. G. Diese
Firma hat bekanntlich aus einigen für das Kanal-
amt in Kiel geleisteten Arbeiten Forderungen eingeklagt,
die sich auf etwa drei Millionen belaufen. Der Reichs-
fiskus hatte schließlich nur eine Million zu zahlen und
zwar auf Grund eines Schiedsspruches, an dem auch der
damalige Abgeordnete Erzberger mitwirkte. Drei Wochen
später trat dann Erzberger in den Aufsichtsrat der
Berger A. G. ein, worauf Dr. Helferich seinen Vorwurf
stützt, daß der Reichsfinanzminister, der in einem Pro-
zeß zwischen Reichsfiskus und einer privaten Gesellschaft
zugunsten der letzteren entschieden habe, und wenige
Wochen später in den geleiteten Aufsichtsrat einge-
treten sei, vom Standpunkt der geschäftlichen und poli-
tischen Wohlwollendigkeit erwidert sei. — Zuletzt steht
noch die bekannte Auseinandersetzung zwischen Erzberger
in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ und Dr. Helfe-
rich in der „Kreuzzeitung“ zur Verhandlung. Das halb-
amtliche Blatt hatte sich damals mit dem Verhalten
Helferichs in der sogenannten belgischen Frage befaßt,
worauf Helferich in der „Kreuzzeitung“ erwiderte, daß
ihn Erzberger mit der Auslieferungsliste bedroht habe.
In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß
Erzberger damals in sofortiger Erwiderung der Helfe-
richschen Anschuldigungen diesen als einen „gemeinen
Lügner und Demagog“ bezeichnet hat, so daß in der
bevorstehenden Verhandlung voraussichtlich Dr. Helferich
mit einer Widerlage anzuwarten dürfte. Unter diesen
Umständen sind mehrere Wochen für die Abwicklung des
Prozesses vorgesehen. SH.

wib. Berlin, 19. Jan. Der Beleidigungsprozeß Erz-
berger gegen den Staatsminister a. D. Dr. Helferich hat
begonnen. Im 11. 1/2 Uhr war die Verhandlung der Pro-
schüre „Fort mit Erzberger“ und der Kreuzzeitungs-
artikel, auf welche in der Anklage Bezug genommen
wird, beendet. Dienstag vormittag soll mit der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte, den Angeklagten
zunächst zu dem allgemeinen Teile der Beleidigungen,
die er gegen Erzberger erhoben hat, zu vernehmen; daran
anschließend soll zunächst der Fall Thyssen verhandelt
werden. Er hofft, daß der allgemeine Teil der Ver-
nehmung des Angeklagten begonnen werden. Der Vor-
sitzende beabsichtigt, wie er ausführte,

weiter Beamter
verleht. Eine
d Kommunisten
amtl. Ladgen, wo
Versammlung
Sie verurteilt
ammlung abge-

ernannte König
raf Udovand
m 18. Januar
tigen sein Be-

von zuständiger
radikalen Kräfte
ammlung durch
frage der Reichs-

er:
Kultusminister
ladung des Reichs
berufe einen Vor-
art. Er kam da-
und Sorgen der
eren Arbeit eine
ingetretet sei, so
ten Kreise in das
der Staat, über
der kein Zweifel
se Aufbesserung
den geistig Schöp-
fieren. Ein wei-
der Appell an das
tischen zur Unter-
g mühten über
Waherlandes die
so lebenswichtig

inden-
g: Nr. 151.
20. Januar.
s, Kreis- und
gen.
jur. Seidel.
en Provinzial-
ordnungen, die
Landesversamm-
des bekannt ge-

g: Preußen
in bildet einen
er der öffentlichen
landtag. Die
unft überall in
en der Verhält-
t allen Vertre-
inden 4 Jahre
jeder Provinz
ter Provinzial-
wird vom Land-

Als Städte ge-
her Stadtrechte
Stadtrechte be-
000 Einwohner
Charakter tra-
scheidet die Be-
stadtsverordneten
rgermeister die
besitzt; muß ein

res Gärtnereibei-
in Fell des weissen
and. Aber auch
bt und mit höher
sie sich schon jahre-
gefüllt worden
flog sie mit dem
wieder, wenn am

der Werke; die
ht über den Deich
Lages, als Gante
stimmten Finger
t unten breiteten
e den roten oder

nd? fragte Gante,
die Alte. „Gott
derzeit ist zu Göt-

egnete Gante, „So
um leben, da steht
eine jungen Weib-

für die Hülfe, die
leben; dann aber
eine Kindeswohl
die halbgewöhn-
te, welche mit dem
bl sah, was Gant

an und sah sie mit
an.
g sie Trin Jank
pfen fante, fante
en Schmeißel. Ein
über dem Vater
sch ließig wäre, so
Fortsetzung folgt.

hauptamtlicher Beigeordneter diese Befähigung haben.
3. Die Kreisordnung: Die Bestimmungen über Kreis, Kreisgebiete, Ausscheiden von Städten aus dem Kreise, Kreistage bleiben unverändert unter Einführung des demokratischen Wahlrechts. Der Landrat wird Kreisbeamter und wird vom Kreistag auf zwölf Jahre gewählt; wählbar ist jeder, der den Erfordernissen der Wahl zum Kreistag entspricht. Wenn der Landrat nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, so wird ihm ein Kreisbeamter mit solcher Befähigung zur Seite gestellt.
4. Die Landgemeindeordnung: Unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Landgemeinden schließt sie sich der Struktur der Städteordnung an. Die Gemeindevertretung muß mindestens sechs Personen haben. Die Gemeindevorsteher und Schöffen werden auf vier Jahre gewählt. Mehrere Gemeinden können sich zu Amtsverbänden zusammenschließen, an Stelle der Gemeindevertretung tritt dann die Amtsversammlung. Die bestehenden Vorschriften über das Gemeindegliedervermögen werden aufgehoben. Die bisherigen Gutsbezirke sind mit Land- oder auch mit Stadtgemeinden zu vereinigen. Die Wahlzeit aller hauptamtlichen Gemeindevorsteher und Schöffen erstreckt drei Monate nach Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung.

Die Entwürfe sollen den demokratischen Gedanken in der Verwaltung zur Verwirklichung bringen. Grundgedanke ist, daß jede Provinz, Stadt, Kreis und Landgemeinde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung der ihr gesetzlich obliegenden oder freiwillig übernommenen Angelegenheiten oder der ihr zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reiches, Staates oder anderer öffentlich-rechtlichen Verbände ist.

Abbau der Arbeitslosenunterstützung.

Die Reichsverordnung für Erwerbslosenfürsorge vom 23. April 1919 hat durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1920 eine durchgreifende Veränderung erfahren, nachdem sie in einzelnen Punkten schon durch die Verordnung vom 27. Oktober 1919 verbessert worden war. Der Charakter der neuen Verordnung ergibt sich aus dem Zusatz zu § 2, wonach das Ziel der Fürsorge, die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit darstellt, insofern Unterstützung nur zu gewähren ist, insofern dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Schärfer gefaßt ist auch § 5, der die Zuständigkeit für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge betrifft. Erwerbslose sollen grundsätzlich in den Wohnort zurückkehren, den sie am 1. August 1914 hatten, gleichgültig ob sie zur Aufnahme von Arbeit — wie es in der Verordnung vom 16. April 1919 hieß — oder aus sonstigem Anlaß in einen anderen Ort gezogen sind. In einem anderen Orte darf ihnen die Fürsorge nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, außer, wenn sie an dem neuen Wohnort einen gemeinschaftlichen Hausstand neu begründet haben oder die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich undurchführbar ist oder sie Flüchtlinge aus dem Ausland oder aus abgetrennten und besetzten Gebieten sind, sofern die Rückkehr in diese mit Nachteilen für sie verknüpft ist.

Die Fürsorge wird nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen über 16 (bisher 14) Jahre gewährt, die sich infolge des Krieges durchgängliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedauerlicher Lage befinden. Erwerbslosigkeit ist — hierin liegt eine bemerkenswerte Neuerung — nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausland oder Aussperrung vorwiegend verursacht ist. Bezieht sich ferner die selbständige Erwerbslosenunterstützung unterhaltsberechtigter Familienangehöriger; diese erhalten von nun an nur Familienzuschläge. Damit in Zusammenhang steht der Fortfall des bisherigen § 7, wonach weibliche Personen nur zu unterstützen sind, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, und Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, keine Unterstützung erhalten. An Stelle dieses § 7 ist bestimmt, daß Ausländern nur bei verbriefter Gegenseitigkeit Erwerbslosenfürsorge gewährt wird. Mit der anderen Behandlung der unterstützungsberechtigten Familienangehörigen steht auch die Milderung der Höchstätze für weibliche Personen und der Familienzuschläge in Verbindung. Die letzteren dürfen das 1½fache der dem Erwerbslosen selbst gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Damit wird dem öfters gerügten Mißstand gesteuert, daß Personen mit zahlreicher Familie infolge Erwerbslosenunterstützung sich besser ständen, als wenn sie arbeiten.

Die Novelle will, wie eingangs bemerkt, schärfer als bisher, die Erwerbslosenfürsorge als einen Übergangsabschnitt hinstellen. Es wird daher den Fürsorgeanschlüssen, denen die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge unter Einwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Entscheidung von Fürsorgeleistungen obliegt, zur Pflicht gemacht, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung geeignete Arbeit vermittelt wird. Alle eine längere Zeit hindurch Unterstützten sind der zuständigen Zentralauskunftsstelle unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft zu machen.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

h. Abwälzung der Umsatzsteuer. Die Bestimmungen über die Abwälzung der Umsatzsteuer werden, wie uns die Handelskammer in Bielefeld schreibt, in den geschäftlichen Kreisen vielfach unrichtig aufgefaßt und gehandhabt. Es ist hierbei folgendes zu beachten: 1. Die Umsatzsteuer ist ihrem Wesen nach eine Verbrauchssteuer, die der Verbraucher zu tragen hat. Jeder, der eine Ware oder Leistung verkauft, darf die Steuer auf den Käufer abwälzen. Er ist aber im allgemeinen nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelte ganz oder teilweise gefordert in Rechnung zu stellen (Verbot der offenen Abwälzung). Die Steuer muß vielmehr in den Preis eingerechnet werden. 2. Eine besondere Berechnung der Steuer ist jedoch zulässig, wenn Waren oder Leistungen, über die bereits vor dem 1. Januar 1920 Kaufverträge abgeschlossen sind, erst in diesem Jahre geliefert oder ausgeführt werden. In diesem Falle kann der Verkäufer den Unterschied zwischen alter und neuer Steuer im Betrage von 1 % dem Abnehmer gefordert in Rechnung stellen. Handelt es sich um Gegenstände, die jetzt der Umsatzsteuer von 15 v. H. unterliegen, früher aber nicht zugunstenpflichtig waren (z. B. keine Möbel und Wäsche), so dürfen neben dem vereinbarten Preise 14½ v. H. besonders berechnet werden. Das Gesetz gibt ihm deshalb die Möglichkeit, sich schadlos zu halten. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Eine offene Abwälzung findet ferner statt, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bestimmte Gebühren angelegt sind (z. B. beim Rechtsanwalt). 3. Für Lieferungen, die im vorigen Jahre ausgeführt sind, für die aber Bezahlung erst nach dem 1. Januar 1920 geleistet wird, sind die Bestimmungen und Sätze des alten Gesetzes maßgebend. Für diese Lieferungen braucht der Verkäufer also nicht die erhöhte Steuer von 1½ % oder die erhöhte Zugunstensteuer von 15 % zu entrichten. Er hat infolgedessen auch kein Recht, seine Abnehmer mit der Differenz zu belasten. Die Steuerläge nach dem neuen Gesetz werden nur erhoben, wenn Bezahlung und Lieferung bzw. Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen. In allen Zweifelsfällen wende man sich an die Handelskammer, die zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

— Erhöhung der Rentenzulagen an Unfallverletzte. Nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1921) sind Rentenzulagen im Betrage von 20 M bis 31. Dezember 1920 zu gewähren. Auf diese Verordnung und die nachfolgenden, in Nr. 289 des Deutschen Reichsanzeigers vom 17. Dezember 1919 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers wird hingewiesen. Danach sind die auf Grund der Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 2. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1398) noch bis 31. Dezember 1919 zu gewährenden Zulagen vom 1. Oktober 1919 ab auf 20 M zu erhöhen. Für die auf Grund der Verordnung vom 27. November 1919 für die Monate Oktober, November und Dezember 1919 nachzuschuldenden Zulagebeträge von zusammen 36 M ist eine einheitliche Quittung auszustellen. Die alten Quittungsvordrucke können mit entsprechender Änderung weiter benutzt werden. Die Zentral-Vorstandsbehörden haben die ihnen nachgeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Die Zulage gelangt nur an solche Rentenempfänger zur Auszahlung, die mehr als 66 zwei Drittel Prozent erwerbsbeschränkt sind.

— Das Aufräumen der Werkstätte zählt nicht zur Arbeitszeit. In diesem Sinne hat das Schöffengericht zu Rostock entschieden. Wie aus dem Urteil hervorgeht, hatten zwei selbständige Handwerksmeister von dem Amtsgericht in Rostock einen Strafbefehl über 50 M oder 5 Tage Gefängnis erhalten, weil sie gegen die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918 dadurch verstoßen hätten, daß sie die Lehrlinge länger als 8 Stunden beschäftigten; sie hatten nämlich ihre Werkstätten nach Schluß der achtstündigen Arbeitszeit aufräumen lassen. Die Meister erhoben gegen den Strafbefehl Einspruch. In der Hauptverhandlung behaupteten sie, die Aufräumarbeiten hätten mit der täglichen Arbeitszeit nichts zu tun, und es wäre gar nicht möglich, beide miteinander zu vereinigen, da mit den Aufräumarbeiten immer erst begonnen werden könne, wenn die Arbeit aufgehört habe. Würde man sich auf die Seite des Strafbefehls stellen, so könne man nie von einer achtstündigen Arbeitszeit sprechen, denn man müsse die Zeit der Aufräumarbeiten von derjenigen der Arbeitszeit abrechnen. Diesen Einwendungen schloß sich das Schöffengericht an und erkannte auf Freisprechung.

— Ersatz der Kirchenglocken. Im Laufe des Monats Dezember haben zwischen dem Reichswirtschaftsministerium, den Vertretern der Kirchengemeinden und den Kultusministern der Länder Verhandlungen über die Frage des Ersatzes der Kirchenglocken stattgefunden. Sie haben zur Bildung eines Arbeitsausschusses geführt, der das gesamte Material durchberaten und die Schaffung einer Organisation aller beteiligten Kreise vorbereiten soll. Diesem Ausschusse soll die Aufgabe zufallen, den Gemeinden die Neubeschaffung von Glocken in wirtschaftlicher Weise zu vermitteln. Gleichzeitig ist beabsichtigt, ihm die Regelung der Frage des Ersatzes von Orgelpfeifen zuzuweisen.

g. Vortrag über Arbeitsschule. Der Lehrerverein von Herford und Umgebung hörte in seiner außerordentlichen Versammlung einen Vortrag von Hrl. Schäfer-Berlin über „Arbeitsschule“. Die Rednerin, die 13 Jahre die Methode der Arbeitsschule erprobt hat, gab zunächst die Ziele und Zwecke der Arbeitsschule bekannt. Neben die wissenschaftliche Bildung tritt in der Arbeitsschule besonders die Ausbildung der Hand. Die unferer Zukunft heute besonders notwendig ist, wenn man bedenkt, daß uns nur Qualitätsarbeit den Weltmarkt wieder erobern kann. Nachdem die lebhafteste Rednerin die Einwände über Zucht und Zügelreue entkräftet hatte, führte sie die zahlreichen Hörer, unter denen auch Gäste vertreten waren, in den Schulbetrieb der Arbeitsschule ein, der durch Selbsttätigkeit zur Selbstständigkeit führen will. Voraussetzung aller Erfolge in dieser — auch in anderen Schulen — ist ein gegenseitiges Vertrauen und Vertrauen. — Da die Methode zu neu und die Erfahrungen darin zu wenig sind, wollte eine Aussprache nicht recht in Fluß kommen. Die ausgefallenen Schülerarbeiten in Aneten, Zeichnen usw. fanden aufmerksame Beachtung.

— Theater. Die Direktion Tholen schreibt uns: Heute Abend geht in Brinmanns Theater als Benefiz- und Ehrenvorstellung für Herrn Carlo Roland „Der Stabsarzt“ in Szene. Da das Stück bei der Erstaufführung riesigen Beifall gefunden hat, sieht sich die Direktion veranlaßt, das Stück heute Abend zu wiederholen.

p. Beschlagnahme Schieberware. Auf dem hiesigen Bahnhof wurden 50 Kg. Weizenmehl beschlagnahmt, das von Lübbecke nach Westerstede ausgeführt werden sollte. Das Mehl wurde dem Lebensmittelamt überwiesen. — Wegen dringenden Verdachtes des Kettenhandels wurden 3600 Stück Zigaretten auf dem Bahnhof einsteilen beschlagnahmt und sichergestellt.

p. Polizeibericht. In der Zeit vom 11. bis 17. d. Mts. wurden 15 Personen, davon wegen Diebstahls 5, Hehlerei 1, Schleichhandels 2, Bedrohung 1, Umherstreifens 1, Obdachlosigkeit 2, Schußhaft 1, Trunkenheit und groben Unfugs 2 in das Polizeigefängnis eingeliefert. — Wiederum wurden zwei Fahrräder gestohlen und zwar eins aus dem Vorraum der hiesigen Kreissparkasse und eins vor dem Hause eines Bäckermeisters in der Johannisstraße.

Am Herford-Biddenhausen.

Falkendiel, 18. Jan. Am Sonnabend hielt die Freiwillige Feuerwehr von Falkendiel u. Schwarzenborn ihre Generalversammlung ab, zu der sich sämtliche Mitglieder im Vereinslokal bei Gastwirt Strunk eingefunden hatten. Zum Schluß der Sitzung wurde beschlossen, das Stiftungsfest am 16. Mai bei Herrn Strunk zu feiern.

Gerihtssaal.

Wieder der große Unbekannte.

Diesmal ist es ein Mann in selbiger Kleidung gewesen, der den aus dem Felle zurückgekehrten Kraftwagenführer Adolf Becker von Herford in schwere Verlegenheit gebracht hat. Mit einem falschen Beistellchein auf Benzol, den er von dem freundlichen Unbekannten erhalten hatte, ist er zum Reichsversorgungsamt gegangen und hat sich darauf 600 Liter Benzol ergattert. Den Empfang des Oels hat er mit dem Namen Adolf Meier quittiert. Bei einem zweiten Male wo es sich um 800 Liter handelte, ist er jedoch abgefaßt worden. Er erhielt heute wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit und Betrug 2 Monate und 2 Wochen Gefängnis, und zwar unter Anrechnung von 2 Wochen Unteruchungshaft.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Bochum, 18. Jan. Wie weit der Vergnügungswahn treibt, zeigt eine Statistik, wonach im dritten Vierteljahr in Bochum folgende anmeldspflichtigen Lustfahrten abgehalten worden sind: 31 Theater- und 108 Balletantworfstellungen, 5 deklamatorische Vorstellungen, 26 städtische und 1014 andere Konzerte, 284 Spezialitätenworfstellungen, 460 Lichtbilderaufstellungen, 976 Tanzbelustigungen, 33 Zirkusworfstellungen, 311 Schaulustigungen.

Elberfeld, 18. Jan. Die Bergischen Kleinbahnen A.-G. haben dem gesamten Personal (700) zum 1. Februar gekündigt. An diesem Tag soll der Betrieb vollständig stillgelegt werden, wenn die beteiligten Gemeinden keine Zuschüsse zu dem unmilligen Geschäft leisten. Die Staatsregierung hat kürzlich bei den Verhandlungen im Ministerium einen Zuschuß abgelehnt.

Deichbruch am Niederrhein.

wtb. Kanten, 17. Jan. Bei der Ortschaft Mengelen wurde durch die Gewalt des Wassers gestern mittag das Landeich in einer Breite von zwanzig Metern durchbrochen. Das Wasser strömte mit großer Gewalt auf die tiefergelegenen Ortschaften bei Mengelen, die in einer Stunde vollkommen unter Wasser gesetzt wurden.

Angriffe auf ein Pulvermagazin in Spandau.

dd. Berlin, 16. Jan. (Eig. Drahtmeldung.) In Spandau ist gestern Abend auf das dortige Pulvermagazin in Hagenhorst, das von Beamten der Wache und Schließgesellschaft bewacht wird, ein Überfall verübt worden. Acht bis neun Männer, die im Automobil herangefahren waren, näherten sich den Wächtern, überwältigten sie plötzlich und schloßen sie ohne Anwendung von Waffen in dem Magazin ein. Darauf raubten sie beträchtliche Mengen des dort verwahrten Materials, ließen jedoch die Munition unberührt. Die Beute verladen sie im Kraftwagen und fuhren davon.

Die eigenen Kinder ermordet?

Die beiden 11 und 9 Jahre alten Kinder Marie und Hildegard des Oberwachtmeisters bei der Sicherheitspolizei, Karl Beckau in Berlin, wurden auf dem Verboden des von ihren Eltern bewohnten Hauses Friedrichstr. 49, in eine Tonne eingezwängt, ermordet aufgefunden. Unter dem dringenden Verdacht, die Kinder getötet zu haben, wurden die eigenen Eltern, der unglückliche Ehe lebten, in Haft genommen. Auf dem Polizeipräsidium wurden die Eltern in getrennten Räumen eingehenden Vernehmungen unterzogen, in denen sie sich fortgesetzt in Widersprüche verwickelten. Aufklärung ihrer unmoralischen Ruhe. Die Beweggründe der grauenhaften Tat sind noch zweifelhaft.

Ein Zwischenfall bei einer Oceanfahrt.

Ein Vertreter der „Associated Press“ reiste von einem Fahrgast der „Morticia“, des Schiffes, das von Lord Grey nach England zurückgeführt ist, da er auf Bord eine Rede hielt, worin er die Leistungen der Kaiserin während des Krieges rühmend hervorhob. Er sagte, daß es ohne die englische Flotte für Amerika nicht gewesen wäre, sich am Kriege zu beteiligen. Die Rede unterbrachen die Rede durch Zwischenrufe, den zum Schluß entfernte. Die Passagiere blieben am Kriegssat ab, vor dem die beiden Deutschen der mußten. Sie entschuldigten sich. Da man nicht als „ausreichend erachtete, wurden sie auf ihre Entschuldigung zu Papier zu bringen. Man dann überall auf dem Schiffe an.

Deutsche Geistliche besuchen unsere Kriegsgefangenen.

d. Berlin, 18. Jan. (Eig. Drahtmeldung.) 6000 deutschen Geistlichen ist gestattet, die Lager der deutschen Kriegsgefangenen zu besuchen. Für die evangelischen Herren Mission gibt Herr Pfarrer Schubert eine Darstellung der vorgefundenen Verhältnisse, muß darauf hingewiesen werden, daß die Stellung naturgemäß nur einseitig ist, allem noch durch besondere Ermüdung Zweckmäßigkeit beengt wird. Die Deutschen von französischen Offizieren geführt, korrekt und höflich benachmen. Seitens völlerung schlug ihnen aber in viel höherem als man es in Deutschland auch nur als Blut von Haß entgegen. Die Führung durchaus den Eindruck erwecken, als sollte Sichtung des durch den Krieg zerstörten in den Vordergrund gerückt werden. Tenda mit den zerstörten Gebieten ist noch ebenso rege wie zur Kriegszeit. Die besten Gesellschaft bemühen sich darum, Kino werden Zerstörungsbilder gezeigt organisiert Besuchsfahrten in die Front um der ganzen Welt die Leiden Franzosen zu führen. Auch die Kirche stellt aus bewußt in den Dienst nationaler genda. In keinem Gotteshaus fehlt die im allgemeinen die bekannten Schilder, französischer Landeslager bestätigt. Heiten einzugehen erübrigt sich aus legung, daß ihr Besuch ja erwartet worden ist den Besuchern das starke das ihnen allgemein von den Gefangenen gebracht wurde, das sich weniger gegen Vertreter einer Kirche als gegen die Veremat richtet, von der sich die Gefangenen lassen wähen. Die Geistlichen gewo Eindruck, daß es noch weniger die untraurigen äußeren Verhältnisse und die Not find, die die Lage der Gefangenen macht, sondern vor allem die seelische Die beste Hilfe hierfür ist, den Gefangenen Vertrauen auf die Zukunft des Vaterland zurückzugeben und ihnen vor allem vor führen, daß trotz des furchtbaren bruches immer noch gute Kräfte in der Werke sind. Ihr Empfang in der mit unendlich liebevollem Verstehen, und Gebuld begleitet sein.

Was unsere Leser sagen.

(An dieser Stelle veröffentlichen wir Zusendungen unserer Leserteile, für welche wir eine Verantwortung nicht übernehmen.)

Fort mit der Wirtschaft!

Bei den letzten Tarifverhandlungen im Handel kam zur Sprache, daß die Lebensgeschäfte des Einzelhandels durchaus nicht Lage seien, die hohen Gehälter der Angestellten bezahlen, weil es ihnen an Ware mangelte. liegt im dringendsten Interesse der Arbeiter wie auch der Angestellten, daß die Lebens durch die hiesigen Geschäfte vertrieben. Wir beantragen daher, daß die Stadt fortan keine Geschäfte in Lebensmitteln macht. Eine weitere Beihilfe an die noll Lebensmittelgeschäfte würde sein, wenn sämtliche rationierten Lebensmittel durch forder Geschäftsleute auf Kundenliste lassen würde.

Die unterzeichneten Verbände bitten Stadtverwaltung, Lebensmittelkommission, Sinne der vorstehenden Anträge, lassen.

Der Arbeitgeberverband für Handel u. geiz. Punge.

Die Arbeitsgemeinschaft der Angestellten geiz. Bagel.

Unsere heutige Nummer umfaßt

Verantwortlicher Redakteur: Rudolf für den Inzeratenteil verantwortlich: G. in Herford.

t Gabriel
 an zu erin
 Konserbat
 ieges das g
 nehmen hat
 renden war

Herforder Zeitung

Druck und Verlag Fr. Kühle in Herford
Postfachkonto Hannover 5796

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Markt 20-21
Fernsprecher Nr. 88 und 181

Bezugspreis 5.40 Mark vierteljährlich, bei Postbezug 5.40 Mark und Bestellgeld.
Die Zeitung erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags.

Anzeigenpreis 20 Pfennig für die einspalt. Millimeterzeile oder deren Raum
u. Landkreis Herford, sonst 25 Pfg., Neufamen die Spalte

General-Anzeiger für Stadt- u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt- u. Landkreis Herford

Nr. 16.

Herford, Dienstag, den 20. Januar 1920

30. Jahr

Englische „Kultur“.

Wir entnehmen die folgende anschauliche Schilderung dem norwegischen Regierungsblatt „Norske Intelligensbeider“ (Christiania) — Nr. 314 — vom 27. Dezember 1919.

Im großen ganzen war Britisch-Indien während des Weltkrieges seinem Mutterlande „treu“. Man hat aber viele Beweise dafür, daß in weiten Kreisen des Volkes starke Unzufriedenheit mit der britischen Verwaltung geherrscht hat — wenn sie auch nicht geradezu in Aufständen zum Ausdruck kam. Die Berichte über das Punjab-Blutbad zeigen, daß die britischen Herren mit einer brutalen Rücksichtslosigkeit auftreten können, die die indische Unzufriedenheit wohl erklärlich macht.

Die Mißhandlungen, die vor einem halben Jahre über das Blutbad unter den Eingeborenen der Provinz Punjab in Indien Europa erreichten, waren sehr spärlich. Selbst in England hat man erst in der letzten Zeit volle Klarheit über die Vorgehensweisen erhalten, die u. a. den Dichter Rabindranath Tagore veranlaßten, die Würde eines englischen Edelmanns niederzulegen. Am 22. Mai d. J. machte der Staatssekretär für Indien eine kurze Mitteilung darüber, daß ein beginnender Aufstand in Indien im Keim erstickt worden war: er erklärte aber gleichzeitig es für zwecklos, nähere Untersuchungen in der Angelegenheit einzuleiten, bevor „der Brand gelöscht wäre“, d. h. bevor die Sinne wieder zur Ruhe gekommen wären.

Die bedauernden Umstände, die sich an diese Ereignisse knüpfen, waren jedoch derart, daß es auf die Dauer nicht möglich gewesen wäre, sie geheim zu halten. So zog man es vor, eine Kommission zu ernennen, die sich an Ort und Stelle mit der Sache befassen und den heimischen Behörden Bericht erstatten sollte. Unter dem Vorsitz von Lord Hunter erstellte die Untersuchungskommission am 11. November d. J. in der alten Residenzstadt der Großmogulen Lahore, der Hauptstadt in Punjab, ihre Verhandlungen. Nach den jetzt vorliegenden Berichten waren die näheren Umstände bei den verübten Grausamkeiten folgende:

Im letzten Frühjahr herrschte unter der eingeborenen Bevölkerung an mehreren Orten Indiens eine ziemlich starke Gärung. Sie zeigte sich besonders stark in der heiligen Stadt der Sikhs, Amritsar, einer Stadt von etwa 160 000 Einwohnern in der Provinz Punjab, wo einige Untaten verübt wurden; u. a. wurde die Frau eines englischen Missionars von der erregten Menge mißhandelt, ebenso wie ein britischer Wachposten auf der Eisenbahnstation der Stadt getötet wurde. Dies war am 10. April.

Zu dieser Zeit waren verhältnismäßig wenig englische Truppen in der Stadt, aber im Laufe des 11. April bekam die Garnison aus den angrenzenden Bezirken einen Zuwachs von 300 Soldaten, und gegen Abend kam der Kommandant der 45. Brigade in Jullundur, General Dyer, in die Stadt, der das Kommando über die Truppe in Amritsar übernahm und selbst die „Unternehmung“ leitete, die ins Werk gesetzt wurde.

Am 13. April früh marschierte der General an der Spitze einer Militärabteilung durch die Straßen der Stadt und erließ für die Bevölkerung der Stadt eine Proklamation, daß das Abhalten von öffentlichen Zusammenkünften verboten wäre und die dem Verbot Zuwiderhandelnden „Gefahr laufen würden, ohne weiteres erschossen zu werden“.

Nachmittags wurde indes dem General gemeldet, daß trotzdem in einem umzäunten Garten oder Park, zu dem nur ein einziger schmaler Zugang führte, eine große Versammlung abgehalten würde. Mitternachts ließ er eine Abteilung unter die Waffen treten; sie bestand aus 25 englischen Infanteristen, 25 mit Gewehren bewaffneten indischen Beludschis und 40 Gurkhas mit ihren fürchterlichen „Kurtis“, kurzen krummen Säbeln. Die mörderischen Gurkhas kennen wir ja auch von den Kriegsschauplätzen in Europa, wo sie insbesondere zur „Reinigung“ der Schlingengräben verwendet wurden. Außerdem nahm der General zwei armierte mit Maschinengewehren versehene Fahrzeuge mit.

Bei der Ankunft zum Park zeigte es sich, daß die Maschinengewehre nicht hineingefahren werden konnten, da der Zugang zu schmal war; aber mit seinen englischen und indischen Infanteristen sowie seinen 40 Gurkhas marschierte der General in den Park hinein und eröffnete ohne vorherige Warnung auf die unbewaffnete, aus 5000 Menschen bestehende Versammlung das Feuer. Das Schießen dauerte etwa 10 Minuten, da es von selbst aufhörte, weil die Soldaten keine Munition mehr hatten. Es wurden angeblich nicht weniger als 1650 Salven abgegeben.

Die Wirkung war furchtbar — zwischen 4- und 500 Tote und etwa 1500 Verwundete. Die armen Menschen verfluchten zu entkommen; aber der General legte das Schießen unbarmherzig fort, bis er nichts mehr zu verheizen hatte. Die Toten ließ er bis zum nächsten Tage liegen; erst dann wurde gestattet sie zu begraben, und die Verwundeten waren sich selbst überlassen. Auf die Frage der Kommission, ob und in welcher Weise er für ärztliche Hilfe für die Verwundeten sorgte, antwortete er zynisch: „Nein, in keiner Weise, das war nicht meine Angelegenheit; die Hospitaler waren offen, die Verwundeten hätten dorthin gehen können.“ Auch machte der General Dyer kein Hehl daraus, daß er sich Herr der Lage gewesen sein würde, ohne daß er auf die Menge das Feuer hätte zu eröffnen brauchen; aber es war seiner Meinung nach am Platze, dem Volke eine „Lektion“ zu erteilen, wie er sich ausdrückte. Auch schämte er sich nicht zu sagen, daß es seine Absicht war, die Maschinengewehre gegen die unbewaffnete Volksmenge zu benutzen, wenn er damit hätte in den Park hineinkommen können. Er sagte: „Ich hielt es für meine Pflicht zu schießen, und zwar ordentlich zu schießen“; denn das würde zweifellos seine Wirkung über die ganze Provinz Punjab tun.

Das ist — nichtern ausgedrückt — was in der heiligen Stadt der Sikhs am 13. April 1919 geschah. Darnach erlassen ja viele andere „Maßregeln“, die ergriffen wurden, um das „Uebel an der Wurzel zu ergreifen“. So ist u. a. eine solche Maßregel kaum nennenswert wie die, daß die Eingeborenen in Amritsar gezwungen wurden, auf allen Wieren zu kriechen, wenn sie die Straße passierten, in der die Frau des englischen Missionars belästigt worden war.

Bemerkenswert aber ist die Tatsache, daß die Sikhs seit über 100 Jahren der den Engländern ergabene Volksstamm gewesen sind, der sich allen Aufstandsbegehren der anderen indischen Stämme immer ferngehalten hat.

Die Deutsche nationale fordern den Staatsbankrott.

In einer von der Deutschen nationalen Volkspartei in Halle a. S. kürzlich einberufenen öffentlichen Versammlung, die der Vorsitzende, Kreis-schulinspektor Busse, leitete, forderte der als Redner erschienene Generalsekretär Kunze-Berlin offen den Staatsbankrott. Wirklich führte er aus, daß für ihn der Staatsbankrott kein „Gespens“, sondern eine Erlösung bedeute. Ein Staatsbankrott sei gar nichts so Furchtbares. Die Zinszahlungen der Anleihen würden eben für eine Zeit oder dauernd eingestellt bzw. herabgesetzt. Seiner Ansicht nach schiebe unsere Regierung den Staatsbankrott nur deshalb hinaus, um den Interessen des Kapitals zu dienen. Sozialdemokraten und Demokraten seien die Beschützer dieses Kapitals, und es käme ihnen nicht darauf an, die Not des Volkes zu lindern, sondern nur darauf, ihre Taschen zu füllen.

In diesen Worten ist zunächst einmal klipp und klar das Ziel ausgesprochen, auf das von deutscher nationaler Seite hingearbeitet wird. Sie wollen den Zusammenbruch. Den Zusammenbruch, der alle die kleinen Sparrer und Zeichner von Kriegsanleihe, Landwirte, Handwerker, Rentner, Kaufleute, Angestellte und Arbeiter unweigerlich mit in den Abgrund risse. Den Zusammenbruch, der die Staatspensionäre und Beamten zur Verzweiflung treiben und uns im Auslande jede Kreditmöglichkeit und damit den Erwerb von Rohstoffen und Lebensmitteln glatt unterbinden würde. Den Zusammenbruch, der die weitere Leistungsfähigkeit der staatlichen Versicherungsanstalten, der Krankenkassen sowie der Lebens-, Unfall- und Feuerversicherungsgeellschaften auf das Schwerste in Mitleidenschaft ziehen und unserer ganzen Geld- und Volkswirtschaft den Rest geben müßte. Dies alles wollen sie in der Hoffnung, daß aus dem neuen Zusammenbruch die alte konterrevativ-reaktionäre Herrschaft wieder empor-tauchen und die verhasste Demokratie beseitigt werden könne. Das nennt die Deutsche nationale Volkspartei „nationale Arbeit“.

Herr Kunze hat durch seine rücksichtslose Offenheit der Deffektivität einen Gefallen erwiesen, denn nun weiß doch jeder, wohin die angeblich nationale Reise und das patriotische Getue von

Kunze u. Co. geht. Und es ist auch ein Gefallen, der Deffektivität von hohem Interesse. Die scheinende der Halleischen Deutschen nationalen Schulinspektor Busse, Herr Kunze für die Führungen ganz besonderen Dank am Versammlung ausgesprochen hat. Ist erwiesen, daß die Führer der Deutschen sich mit der Kunzeischen Denart, die Obrigkeitstaate schon den dunkelsten reaktionären Stelbierturns bildete. Weiter sind die Ausführungen Kunes die Deffektivität von Wert, weil er Strategie und Demokratie als Schlingentails, die Deutsche nationale Volkspartei die Vertreterin von Volksinteressen verjucht. — Jedes Wort erübrigt dieser Darstellung.

Verständigung zwischen Deutschen und Deutschen nationaler Volkspartei

Von einer Verständigung zwischen Deutschen und Deutschen nationalen Volkspartei ist vor einigen „Deutschen Tageszeitung“ Mittel worden. Die „Nationalist. Corr.“ 10. Januar die Möglichkeit dieser Verständigung in einer Auseinandersetzung mit den Führer der Deutschen Volkspartei v. Freitag-Loringhofen, diesem eine Vereinbarung mit der Deutschen Volkspartei in Breslau vorschreibt, die Aufstellung von Differenzpunkten, die Deutsche Volkspartei heftig am. Also die Vereinbarung zwischen den Parteien ist für Schlesien vorhanden, bedingung auf andere Landesteile. Nach der „Deutschen Zeitung“ hat ein deutschnationaler Parteitag am Sonnabend in Dresden die Forderung, daß die Deutsche nationale Volkspartei der Deutschen Volkspartei zusammen einen nationalen Block bilden müsse, nicht arbeiten ja die Deutsche und nationale Volkspartei schon jetzt geschlossen Front.

Aus der Deutschen Volkspartei

Die „Nationalist. Corr.“ trägt Eifer alle Nachrichten zusammen, irgendwoher zugehen über den Mitgliedes aus einer Organisation der demokratischen Partei. Es ist nicht Deutsche Volkspartei gleiches mit vergelten. Heute sei der Austritt

Unterhaltendes.

Eine Wette zwischen Koch und Lloyd George von 1918.

Aus Paris wird gemeldet: In der letzten Nummer der „Lecture pour tous“ schreibt Marschall Koch: „Am 10. April 1918, kaum eine Woche nachdem ich den Oberbefehl über die alliierten Heere übernommen hatte, hatte ich in Beauvais den Besuch von Lloyd George. Der englische Premierminister fragte mich: „Auf wen soll ich setzen? Auf Sie oder auf Ludendorff?“ Ich antwortete ohne Zögern: Sie können ruhig auf mich setzen, und Sie werden sicher gewinnen.“ Lloyd George war, wie ich bemerken konnte, über meine Sicherheit etwas überrascht, und ich setzte ihm nunmehr die Ursache meiner Sicherheit auseinander. Ludendorff — sagte ich — ist gezwungen, mich auf alle Fälle zu schlagen, während ich im Augenblicke nur notwendig habe, mich zu verteidigen. Später wollen wir versuchen, etwas Besseres zu unternehmen, aber jetzt genügt es, wenn wir den Feind zum Stehen bringen. Diese zwei Aufgaben sind zweifellos weniger schwierig als die Ludendorffs, und ich habe bedeutend größere Ausichten als Ludendorff. Und deswegen rate ich Ihnen: Setzen Sie auf mich. Lloyd George folgte meinem Rat, er spielte und gewann!“

Erinnerungen an Schloß Compiègne.

Der Brand, durch den kürzlich ein Teil des Schlosses Compiègne bei Paris zerstört wurde, gibt Gabriel Mourey Veranlassung, im „Eclair“ daran zu erinnern, wie er, in seiner Eigenschaft als Konservator des Schlosses, dort während des Krieges das große französische Hauptquartier aufzunehmen hatte. Das Bureau des Oberkommandierenden war in dem Schlafzimmer der Königin

Maria Antoinette untergebracht, — einem der schönsten Räume des Schlosses, der namentlich durch die kostbare Holztafelung seiner Wände bemerkenswert war. Und zwar waren diese Wände mit Abbildungen des österreichischen Doppeladlers geziert. In dieses Zimmer wurde der Schreibtisch gestellt, den früher der Kaiser Napoleon III. benutzt hatte. Auch eine Nachbildung des Moses von Michelangelo wurde in dem Zimmer aufgestellt, mit dessen Ausstattung sich der General Rivelle durchaus zufrieden erklärte. Als der jetzige Marschall Pétain den General Rivelle im Oberkommando ablöste, wurde auf seinen höflichen, aber bestimmten Wunsch der Moses aus dem Zimmer entfernt, dessen einziger künstlerischer Schmuck nunmehr ein Bild der Kaiserin Eugénie aus den Tagen ihres Glanzes blieb. In diesem Bilde erhalten, so drückt Gabriel Mourey sich aus, sich die Augen des Oberkommandierenden, wenn sie vom Studium der Karten ermüdet waren.

Graf und Gadrizmädchen.

Die Romantik ist auch heute noch nicht ganz ausgestorben. Wie man der „Deutschen Journalpost“ schreibt, war während des Weltkrieges in der deutschen Steinzeugwarenfabrik in Friedrichsfeld bei Mannheim ein französischer Offizier, der Graf Hill von Lombardie, ein reicher Weingutsbesitzer aus der Champagne, als Aufsichtsführender über seine französischen Mitgesangenen tätig. In der gleichen Fabrik arbeitete auch die 18-jährige Eleonore Ochsauer, in die sich der Gefangene damals verliebt hatte. Nach erfolgter Auslieferung kehrte der Graf nach Frankreich zurück, erschien jedoch vor kurzem mit einigen Anverwandten in Friedrichs-

feld und betrieb seine Verheiratung mit dem jungen Mädchen, die ihm am 9. d. Mts. angetraut wurde. In der sehr fröhlichen Hochzeit waren auch zahlreiche Arbeiter der Steinzeugfabrik geladen. S. H.

Selbsthilfe der Pariser gegen den Hunger.

Gegen den Hunger mit Lebensmitteln haben die Verbraucher in Paris und größeren Provinzialstädten Frankreichs sich zu einer Überwachung der Kleinhändler zusammengeschlossen. Wie das Reichswirtschaftsministerium mitteilt, haben sich in jedem Stadtteil Ausschüsse gebildet, die in den frühen Morgenstunden die Zentralmarkthalle besuchen und die Preise feststellen, zu denen die Kleinhändler von den Großhändlern kaufen. Die Ausschüsse setzen dann Kleinhändlerpreise mit einem Bruttogewinn von 20 v. H. fest. Es ergab sich, daß manche Händler 50 bis 75 v. H. Gewinn verlangen. Die Ausschussmitglieder klären in solchen Fällen die Kunden über die angemessenen Preise auf. In Wirklichkeit sind so die Kleinhändlerpreise erheblich verringert worden, besonders auf dem öffentlichen Markt und in Geschäften der ärmeren Stadtteile. So fielen die Preise der Kartoffeln auf einmal von 70 auf 25 Centimes für das Pfund, Eier von 55 auf 35 Centimes, Kaninchen von 5 auf 3.50 Fr., Marmelade von 1.75 auf 1 Fr., Grünkohl von 1 Fr. auf 25 Centimes. Die Kleinhändler versuchen dagegen den Kauf von Ware in der Markthalle zu verhindern.

Kasernierte Handwerker.

Der Magistrat der bekannten thüringischen Waffentstadt Suhl hat an den dortigen Handwerker-Bund ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt, daß er zur Erzielung einer größeren Kohlenersparnis und zur Abwendung der Wohnungsnot sich mit der Absicht trage, zahlreiche Handwerker in einem größeren Raum unter-

zubringen. Es seien mit einigen größeren Verhandlungen im Gange. Gegen diesen Magistrats wehrte sich der Handwerker-Bund sammlung. Es gelangte eine Entschuldigungs-nahme, in der es heißt: „Die Handwerker-gewerbetreibenden erblicken in der Maßnahme, das veraltete und durch die Verhältnisse der Erfurter Programms zur Durchführung. Die verarmten Handwerker und Kleinhändler sprechen ihre Enttäuschung darüber zu Versuchsobjekten derartiger Pläne. Die so geplante Zusammenlegung bedeutend mit der Beseitigung ihrer gleichbedeutend damit, daß all ihre Lebensarbeit vernichtet würde. Die vom geschobenen Gründe, Erparnis an Kosten von Wohnräumen, können nicht als hinreichend anerkannt werden.“

Ein Revolutionsgeliebter vor

Seit einer Woche bereits beschäftigt der richt der Reichswehrbrigade ein Landwehrmann, der sich als ein Nachfolger zu den aufregenden in der alten Saalestadt darstellt, wie sie die Ermordung des Oberleutnants Rüdiger Eisenbahnsperre und der Mißhandlung Studentenarbeit nach der Novemberrevolution. Auf der Anklagebank sitzt der 28-jährige Gerichtsaktuar Fritz Berchland, schuldig der Aufwiegelung Untergebener und die Reichsregierung, der Freisinn des Mißbrauchs der Dienstgewalt u. a. m. der 1913 als Einjähriger eingetreten. Mai 16 Leutnant der Reserve und verwundet zurzeit des Revolutionsausbruchs. Er stellte sich damals sofort auf

*) Nach einer Volksversammlung